

Ausschreibungsreglement projektbezogene Förderung

Vorbemerkung: Der englische Begriff «Designer» bezieht sich sowohl auf weibliche wie auch auf männliche Gestaltende.

1. Förderbeiträge für:

- **Werkpräsentationen:** Ausstellungen (Einzel- oder Gruppen), Modeschauen, Showrooms, Messeauftritte etc. im In- und Ausland. Ziel ist die finanzielle Unterstützung einzelner Designer (z. Bsp. Transport-, Versicherungs- und Reisekosten), nicht der veranstaltenden Institution. Bei Ausstellungen im Ausland, die über vier Wochen dauern, ist zugleich ein Gesuch an die *Pro Helvetia* zu richten.
- **Herstellungsprozess:** Umsetzung einer genau umschriebenen, innovativen Projektidee. Die eingereichten Projektideen müssen ein in sich abgeschlossenes Arbeitsprojekt umfassen, entweder als Gesamtkonzept oder als Einzelprojekt in einem definierten Arbeitszyklus.
- **Vermarktung:** Ziel ist die bessere Bekanntmachung bestehender Produkte (inklusive Prototypen, Kollektionen und Werkgruppen) gegenüber Konsumenten und/oder potentiellen Herstellungs- und Vertriebspartnern.
- **Publikationen:** Herausgabe von Publikationen von Berner Designern oder über diese.

2. Zugelassene Bereiche

- **Grafikdesign** (inklusive Typografie, Editorial Design, Comic, Illustration, Animation, CI-Design, Web Design, Interaction Design etc.)
- **Produktdesign** (inklusive Industriedesign, Möbeldesign etc.)
- **Keramikdesign**
- **Glasdesign**
- **Mode- und Textildesign**
- **Schmuckdesign**
- **Szenografie** (inklusive Ausstellungsgestaltung, Bühnenbild)

3. Bestimmungen für die Eingabe

3.1. Personeller Bezug zum Kanton Bern:

- **Designer als Einzelperson**

Zur Eingabe berechtigt sind Designer mit einem gesetzlichen Erstwohnsitz und/oder einem künstlerischen Hauptwirkungsort seit mindestens zwei Jahren im Kanton Bern. Im letzteren Fall prägen die Designer durch Verankerung und Präsenz die bernische Designszene massgeblich. Lehrtätigkeit oder Heimatort im Kanton Bern reichen nicht aus.

- **Bestehende Gruppe (Label) oder Projektteam**

Zur Eingabe **berechtigt** ist ein Projektteam, wenn mindestens die Hälfte davon die Voraussetzungen

für Einzelpersonen erfüllt. Als Projektteam gilt eine Gruppe von Personen, die in unveränderter Zusammensetzung ein Projekt von der Idee bis zur Umsetzung bearbeitet.

3.2. Thematischer oder geografischer Bezug zum Kanton Bern

- Werkpräsentationen können unterstützt werden, wenn sie einen klaren thematischen oder geografischen Bezug (Umsetzungs- oder Durchführungsort) zum Kanton Bern aufweisen oder die beteiligten Designschaffenden seit mindestens zwei Jahren im Kanton leben bzw. die Berner Designszene massgeblich mitprägen (siehe oben unter 3.1.).
- Publikationen können unterstützt werden, wenn sie von Berner Designern oder über diese handeln. Zusätzlich können Ausstellungskataloge von Gruppenausstellungen unterstützt werden, wenn sie ein repräsentatives Bild über das gestalterische Schaffen im Kanton Bern vermitteln. Gesuche können von Verlagen, Ausstellungsinstitutionen oder Kunstschaaffenden eingereicht werden. Grafikerhonorare werden abgegolten, Autorenhonorare nicht.

3.3. Professioneller Standard

Unterstützt werden Projekte von Designern, die ihre kulturelle Tätigkeit professionell ausüben und über eine gestalterische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügen.

3.4. Von der Eingabe ausgeschlossen sind:

- Eingaben für Produkte oder Prototypen, die nicht eigenständig entstanden sind. Falls es sich um eine Fortsetzung/Weiterentwicklung einer Schul- oder Abschlussarbeit handelt, muss die Rolle der Schule/Institution für die eingereichte Arbeit aufgezeigt bzw. der Teil der Arbeit ausgewiesen werden, der selbständig umgesetzt wurde.
- Eingaben für Produkte oder Prototypen, die älter als fünf Jahre sind.
- Unvollständig oder verspätet eingereichte Anmeldungen und Unterlagen.

3.5. Altersbegrenzung

Es besteht keine Altersbegrenzung.

4. Beurteilungskriterien und Zuständigkeiten

4.1. Beurteilungskriterien

- Innovation und Originalität
- Bedeutung und Ausstrahlung
- Technik und Funktionalität
- Ökologische Gesichtspunkte
- Risikobereitschaft

4.2. Zuständigkeiten

- Fachausschuss: Der Fachausschuss der Stiftung beurteilt die eingegangenen Gesuche. Er kann durch externe Fachexperten ergänzt werden. Die Namen dieser Fachexperten werden jeweils Anfang Jahr ebenfalls kommuniziert (<http://www.bernerdesignstiftung.ch/stiftung/>).
- Im Bereich Vermarktung arbeiten wir mit unserem Partner *Creative Hub* als externem Berater zusammen.

5. Bekanntgabe der Entscheide, Kommunikation und Schlussbericht

5.1. Der Entscheid wird den Designern umgehend schriftlich mitgeteilt. Designer, deren Gesuch abgelehnt wurde, haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids, mit der/dem jeweiligen Fachexpertin/Fachexperten Kontakt aufzunehmen. Deren Kontaktangaben können bei der Geschäftsstelle angefragt werden. Über die Beurteilung wird keine schriftliche Korrespondenz geführt. Die Juryentscheide sind endgültig und können nicht angefochten werden.

5.2. Positive Entscheide werden unter dem Vorbehalt gesprochen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert und das Projekt wie geplant realisiert werden kann. Erst dann werden den Designern die gesprochenen Gelder überwiesen.

5.3. Auf sämtlichen Kommunikationsmitteln im Zusammenhang mit dem gesprochenen Beitrag muss mit dem Logo der Berner Design Stiftung gemäss «Corporate Design Manual» auf deren Unterstützung hingewiesen werden. Bei Presseberichten (Print und Online) wird ebenfalls eine Erwähnung der Unterstützung durch die Stiftung erwartet.

Download Logo: <http://www.bernerdesignstiftung.ch/stiftung/>

6. Gesucheingabe und Termine

Gesuche können laufend eingereicht werden, jedoch spätestens zwei Monate vor Beginn eines Projektes, einer Veranstaltung etc. Nachträgliche Beiträge an bereits umgesetzte oder begonnene Projekte sind nicht möglich. Der Fachausschuss der Stiftung zuzüglich eventueller externer Experten und Berater beurteilt die eingegangenen Gesuche zweimal pro Jahr. Die Eingabe geschieht in zwei Schritten.

6.1. Registrierung mit Nachweis des Bezugs zum Kanton Bern auf unserer Webseite unter:

<http://dossier.bernerdesignstiftung.ch/index.php>

6.2. Einreichung des Dossiers

Sind die Bedingungen gemäss Punkt 3 erfüllt, erhalten die Designer Zugang zu einem geschützten Bereich auf der Website der Berner Design Stiftung. Dort kann das Dossier hochgeladen werden. Bitte beachten Sie beim Erstellen des Dossiers die Checkliste auf unserer Webseite.

6.3. Termine 2018: Für die fristgerechte Anmeldung bzw. Hochladen des Dossiers ist jeweils 24 Uhr des angegebenen Datums massgebend.

Registrierung:	Hochladen des Dossiers:	Bekanntgabe des Entscheids:
7. Februar	21. Februar	9. März
14. August	28. August	14. September

7. Umsetzung (gilt nicht für Beiträge an Werkpräsentationen)

Mit der Eingabe der Unterlagen erklärt sich der Designer einverstanden, im Falle eines Beitrages Folgendes zu beachten:

7.1. Fristgerechte Umsetzung

Die Projektidee ist bis zur nächsten Ausstellung *Bestform* (März 2019) umzusetzen. Erfordert die Umsetzung einen längeren Arbeitszyklus, so ist dies im eingereichten Dossier zu erwähnen und zu begründen.

7.2. Leihgabe für die Ausstellung *Bestform*

Die umgesetzte Projektidee bzw. das Produkt wird in der Ausstellung *Bestform* (März 2019) der Öffentlichkeit präsentiert.

7.3. Text und Bilddokumentation

Für die Realisation der Ausstellung stellt der Designer der Stiftung einen Kurzbeschrieb sowie 3-4 Fotografien in guter Auflösung (mind. 300 dpi) zur Verfügung. Diese dürfen auch für Medienmitteilungen im Zusammenhang der Ausstellung und für die Webseite der Stiftung verwendet werden (Rubrik: «Designer»)

8. Weitere Bestimmungen

8.1. Verwendungsrechte

Die Designer übertragen der Berner Design Stiftung bei ihrer Gesucheingabe das Recht, die Ergebnisse der Beurteilung der Presse mitzuteilen sowie die umgesetzten Projekte, Publikationen und Präsentationen u.a. in eigenen Printmedien sowie auf dem Internet in jeder Form unentgeltlich zu veröffentlichen. Die Bewerbungsdossiers der unterstützten Projekte gehen in den Besitz der Berner Design Stiftung über.

8.2. Rechte Dritter

Die Designer versichern durch ihre Gesucheingabe, dass über die Publikationen der Berner Design Stiftung keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) verletzt werden und halten die Stiftung von allfälligen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche der Stiftung daraus entstehen, zu übernehmen.

8.3. Haftungsausschluss

Die Berner Design Stiftung kann für Fehler beim Datentransfer oder bei Datenverlust nicht verantwortlich gemacht werden. Risiken gehen zu Lasten der Designer.

8.4. Rückforderung

Die Berner Design Stiftung kann Bewerbungen, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben zu Unrecht zugelassen wurden, disqualifizieren und bereits zugesprochene Fördergelder auch nachträglich zurückfordern.

Bern, November 2017